

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Wassergebührenordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 12.11.2015, in Kraft ab 01.01.2016

Änderung

GR-Beschluss vom 30.06.2016,

GR-Beschluss vom 14.12.2017, in Kraft ab 01.01.2018

GR-Beschluss vom 04.08.2020, in Kraft ab 20.08.2020

GR-Beschluss vom 17.12.2020, in Kraft ab 01.01.2021

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Text

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bruck an der Mur wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Steiermärkischen Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 des Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetzes) beträgt **EUR 21.181.189,83**.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen, sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 des Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetzes) beträgt:

Darlehen 50 %	EUR	2.326.089,89
Nicht rückzahlbare Beiträge	EUR	413.663,60
Angesammelte Wasserleitungsbeiträge	EUR	0,00

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetz beträgt **EUR 18.441.436,34**.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 des Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **127.341 lfm.**

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 des Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 144,82.**

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 des Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt davon 5,00 %, somit **EUR 7,24.**

§ 8 - Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wurde gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9 – Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 31.12 festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10 - Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 4 m ³ /h Zähler	EUR	20,39 /Jahr
bei einem 10 m ³ /h Zähler	EUR	17,86 /Jahr
bei einem 16 m ³ /h Zähler	EUR	31,09 /Jahr
ab einem 63 m ³ /h Zähler	EUR	101,45 /Jahr
ab einem 100 m ³ /h Zähler	EUR	129,18 /Jahr
bei einem Verbundzähler DN 100	EUR	442,68 /Jahr

§ 11 – Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzen jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12 – Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 - a. Der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - b. Sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 - c. Der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 b., bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange die Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu Stichtagen übertroffen werden.

§ 13

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **EUR 1,62.**

§ 14 – Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 31.03. jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird auf Grund des zum Ablesezeitpunktes ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Auf Grund der vorausgegangenen Jahresabrechnungen werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 15 – Wertsicherung des Gebührensatzes

Die Gebühren sind wertgesichert im Sinne des § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublich gemessene Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres.

§ 16

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 17

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die übergeleiteten Wassergebührenordnungen der ehemaligen Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 11.12.1997 und der ehemaligen Marktgemeinde Oberaich vom 29.10.2014 außer Kraft.

Die Änderung der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur laut Gemeinderatsbeschluss vom 04.08.2020 tritt mit 20.08.2020 in Kraft.

Die Änderung der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020 tritt mit 01.01.2021 in Kraft.